

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

### **Entscheidung**

#### **In dem Parteiordnungsverfahren**

**5/1985/P**

**20.02.1986**

des Vorstandes des SPD-Ortsvereins B,  
verteten durch den 1. Vorsitzenden,  
B aus B

- Antragsteller und Berufungantragsteller -

gegen

S aus B

- Antragsgegner und Berufungsantragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission am 20. Februar 1986 in der Besetzung

Inge Donnepp, Vorsitzende

Dr. Johannes Strelitz, stellvertretender Vorsitzender

Prof. Dr. Peter Landau, stellvertretender Vorsitzender

entschieden:

Die Berufung wird zurückgewiesen. Die Entscheidung der Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks R vom 9. Juli 1985 wird bestätigt.

### **Gründe**

A.

1. Aufgrund des Beschlusses einer von dem antragstellenden Vorstand des SPD-Ortsvereins B (im Bezirk R) als „Generalversammlung“ bezeichneten

Mitgliederversammlung dieses Ortsvereins vom 5. Oktober 1984 eröffnete die Schiedskommission des SPD-Unterbezirk M-B ein Parteiordnungsverfahren gegen den Genossen S aus B. Der Antragsteller forderte den Parteiausschluß des Genossen S. Der Hauptvorwurf betraf die nach Auffassung des Antragstellers gegen den Bürgermeisterkandidaten der SPD gerichteten, aber auch viele andere Äußerungen des Antragsgegner, die als parteischädigend vom Antragsteller bezeichnet wurden. Die Unterbezirksschiedskommission M-B entschied am 3. Januar 1985: „Das Parteimitglied S aus B wird aus der SPD ausgeschlossen“ und machte sich dabei im wesentlichen die Begründung des Antragstellers zu eigen.

Gegen diese Entscheidung legte der Antragsgegner Berufung zur Schiedskommission des Bezirks R ein, die am 9. Juli 1985 die Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission aufhob und gegen den Antragsgegner „auf Aberkennung des Rechts zur Bekleidung aller Funktionene auf die Dauer von zwei Jahren, beginnend am 1. Juli 1985,“ erkannte. Dagegen wiederum legte der Antragsteller, der Ortsverein B, mit Schreiben vom 25.7.1985 Berufung zur Bundesschiedskommission ein und begründete mit Schreiben vom 6.8.1986.

Die fälschlich als „Einspruch im Berufungsverfahren“ bezeichnete Berufung wurde fristgemäß eingelegt und begründet.

2. Wie die Vorinstanz überzeugend in ihrer Entscheidungsbegründung dargelegt hat, handelt es sich um in den letzten Jahren aufgetretene erhebliche Unstimmigkeiten und Spannungen in dem Ortsverein B. Dabei kam es – auch vor Augen und Ohren Angehöriger anderer Parteien und Fraktionen der Gemeindevertretung – zu disqualifizierenden und abwertenden Äußerungen des Genossen S gegen die von der Fraktion der SPD und dem Ortsverein nominierten Kandidaten für Kommunalämter. Aber auch die gegenüber dem Genossen S vorgebrachten Äußerungen entsprachen nicht immer den wünschenswerten Umgangsformen unter Genossen. Diese sich immer mehr zuspitzenden Konflikte stellten sich als eine Belastung in der gerade in B auf Geschlossenheit angewiesenen Fraktion der SPD sowie für die Kommunalpolitik und das Ansehen der SPD und auch für den Verkehr mit den anderen Fraktionen heraus. Es erscheint nicht sinnvoll, die zum größten Teil nicht im einzelnen nachprüfbaren, zum Teil aber zugestandenen abträglichen Äußerungen des Genossen S zu wiederholen, zumal auch die Vorinstanz festgestellt hat, daß es „kaum möglich“ sei, „wie die Beweisaufnahme während des zweitinstanzlichen Verfahrens ergeben hat, vom Ursprung her herauszufinden, wie

sich der Meinungsstreit, die gegenseitigen Anfeindungen und die unfruchtbare Zusammenarbeit entwickelt haben und auf wessen zweifelsfreien Initiativen und auf wessen Schuld die mannigfaltigen Querelen beruhen“. Die Bezirksschiedskommission stellte ferner fest, daß eingeräumt werden müsse, wie sehr der Genosse S im Verlauf der Entwicklung der Auseinandersetzung unverständlich und für die SPD ungewöhnlich gehandelt habe, zumal ihm „was sein Eintreten für die Belange der Partei in früherer Zeit angeht, ein untadeliges und ganz im Interesse der Partei liegendes Verhalten durchaus bescheinigt werden“ könne. Im übrigen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Die Bundesschiedskommission hielt es für angebracht, den Versuch zu unternehmen, durch Entsendung eines ihrer Mitglieder in einer Verhandlung an Ort und Stelle unter Ladung des Antragstellers und des Antragsgegners den objektiven Gehalt der Vorwürfe und der Rechtfertigungsgründe zu ermitteln und dabei den Versuch einer gütlichen Einigung gemäß § 10 der Schiedsordnung zu erwägen.

3. Aufgrund dieses Beschlusses der Bundesschiedskommission fand am 22. Januar 1986 in B ein solcher Ermittlungstermin mit Dr. Johannes Strelitz, stellvertretender Vorsitzender der Bundesschiedskommission statt. Ferner war R. S. als Geschäftsführer der Bundesschiedskommission anwesend.

Dr. Strelitz fragte den Ortsvereinsvorsitzenden als Vertreter des Antragstellers, den Antragsgegner und weitere Genossen, die in Begleitung des Ortsvereinsvorsitzenden erschienen waren, u.a. mehrmals und eindringlichst folgendes:

Gehen die von allen Verfahrensbeteiligten und von den Vorinstanzen als unerträglich und schädlich für die Partei bezeichneten Zerwürfnisse innerhalb des Ortsvereins B

- a) auf Meinungsverschiedenheiten zur Bundespolitik der SPD oder
- b) auf Meinungsverschiedenheiten zur Landespolitik oder
- c) auf Meinungsverschiedenheiten zu materiell erkennbaren Zielen der Kommunalpolitik

zurück?

Der Genosse Dr. Strelitz versuchte, Beispiele dafür zu geben und fragte, ob z.B. die Verteidigungspolitik oder das landespolitische Programm oder der Bau eines Sportplatzes oder die Errichtung einer Verkehrsampel oder ähnliches als Ursache des Konfliktes erkennbar gewesen seien.

Obwohl Genosse Dr. Strelitz, unterstützt von R.S., unter großem Zeitaufwand immer wieder an die Verantwortung der Verfahrensbeteiligten appellierte und die vorgenannten Fragen wiederholte, erklärten die Befragten übereinstimmend, daß es sich nicht um derartig begründete Konflikte handele. Der Streit betreffe nicht bundes-, landes- oder kommunalpolitisch begründete Meinungsverschiedenheiten.

Auf die wiederholte und ebenso eindringlich gestellte Frage von Dr. Strelitz, worauf denn nun im einzelnen die Zerwürfnisse zurückgingen, konnte keine Klarheit in den Darstellungen erreicht werden. Immer wieder wurden nur die gegenseitigen Verhaltensweisen, die Abwertung von der Partei benannten Kandidaten für kommunale Ämter durch den Antragsgegner in der Öffentlichkeit, aber auch entsprechende Vorwürfe gegen ihn seitens des Antragsgegners vorgebracht.

Schließlich entstand der Eindruck, daß es sich um ein Antipathiesyndrom zwischen der Mehrheit des Ortsvereins oder zumindest seines Vorstandes und dem Antragsgegner handele, bei dessen seine Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit zweifelsohne eine Rolle spielten, daß aber andererseits seine Verdienste um die Partei zumindest in der Vergangenheit unbestritten bleiben. Die Erwähnung von Angelegenheiten aus der Privatsphäre der Beteiligten, darunter auch tragische Unfälle, wurden von Dr. Strelitz zurückgewiesen und nicht bewertet.

Somit war es kaum erstaunlich, daß die Frage von Dr. Strelitz, ob die Beteiligten nicht angesichts der großen politischen Aufgaben der Partei gerade in ihrem Bezirk und in R die Möglichkeit einer gütlichen Beilegung zumindest erwägen könnte, sich als obsolet erwies. Alle Verfahrensbeteiligten lehnten eine solche gütliche Einigung ab.

## B.

Die Bundesschiedskommission kann nur bedauern, daß angesichts eines solchen Sachverhalts und der großen Mühe, die sich besonders die Bezirksschiedskommission R, mit dem Versuch zur Ermittlung des dem Zerwürfnis

zugrundeliegenden Tatbestandes gegeben hat sowie des großen Zeitaufwands der Bundesschiedskommission für dieses Verfahren, die politische Arbeit in dem dortigen Bereich unter so offenkundig nur persönlich begründeten Schwierigkeiten behindert wird. Sie hält die Beurteilung dieses nicht aus politischen Gründen, sondern offensichtlich aus persönlichen Querelen stammenden Konfliktes durch die Bezirksschiedskommission für richtig. Sie sieht sich nicht in der Lage, andere Erkenntnisse als die Bezirkskommission, die den Personen und dem Sachverhalt sehr nahe steht, zu gewinnen. Unter diesen Umständen erscheint auch die Sanktion des von der Bezirksschiedskommission ausgesprochenen Funktionsverbots ausreichend. Ob eine Chance zur Befriedigung des Ortsvereins besteht, kann wohl von keiner Seite her beurteilt werden. Ein Ausschluß aus der Partei, wie der Antragsteller fordert, ist angesichts des Sachverhalts und des Ausmaßes des Fehlverhaltens des Antragsgegner unangemessen. Das Aufsehen in der Öffentlichkeit zuungunsten der SPD würde dadurch nur noch größer. Die Bundesschiedskommission mußte mithin die Entscheidung der Bezirksschiedskommission R bestätigen.

Inge Donnepp